

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2017**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
27. Februar 2017

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- Ordnung der Hochschule Merseburg  
- University of Applied Sciences -  
zur Feststellung des Hochschulzugangs  
für Studienbewerberinnen bzw.  
Studienbewerber, die fluchtbedingt den  
Nachweis der im Heimatland erworbenen  
Qualifikation nicht erbringen können  
vom 24.11.2016

**Ordnung der Hochschule Merseburg  
- University of Applied Sciences -  
zur Feststellung des Hochschulzugangs für Studienbewerberinnen bzw.  
Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland  
erworbenen Qualifikation nicht erbringen können  
vom xx.xx.2016**

Auf Grundlage des § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“, hat die Hochschule Merseburg die nachfolgende Ordnung erlassen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung des Hochschulzugangs (Qualifikation) für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Qualifikation nicht erbringen können. Sie gilt nur für den oben genannten Personenkreis und bis zur erfolgten Einschreibung.

**§ 2  
Zweck des Feststellungsverfahrens**

In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen können, dass er oder sie über die für ein Studium erforderliche Qualifikation verfügt.

**§ 3  
Verfahren zur Feststellung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der für ein Studium erforderlichen Qualifikation untergliedert sich in:
1. Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien,
  2. Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Qualifikation im Heimatland und
  3. Nachweis der behaupteten Qualifikation durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.
- (2) Die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien erfolgt auf Grundlage der Systematik der Anlage 1.
- (3) Die Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Qualifikation im Heimatland erfolgt auf Grundlage der Dokumentation der Bildungsbiografie anhand eines strukturierten Fragebogens (Anlage 2).

- (4) Die Feststellungsprüfung, als qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren, schließt sich an die erfolgreiche Plausibilitätsprüfung an. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung und wird mit der benoteten Feststellung der Qualifikation oder der Ablehnung der mutmaßlichen Qualifikation beendet. Die Note, welche in der Feststellungsprüfung ermittelt wird, ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen als Durchschnittsnote im Vergabeverfahren anzuwenden.

#### **§ 4 Zugangsbedingungen**

Der Bewerber oder die Bewerberin für eine Feststellungsprüfung an der Hochschule Merseburg zur Feststellung der Qualifikation für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Qualifikation nicht erbringen können, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vorliegen einer Qualifikation, die für ein Studium an einer Fachhochschule berechtigt. Die Qualifikation wird für das Bachelorstudium nachgewiesen durch die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder durch die fachgebundene Hochschulreife. Die Qualifikation für die Aufnahme eines Masterstudiums wird in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt. Es gelten die Bestimmungen der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung. Weiteres dazu können die studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang regeln.
2. Vorliegen der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Antragstellung/Fristen**

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin reicht mit seinem oder ihrem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung die folgenden Unterlagen ein:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz)
- Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges

und, insofern vorhanden:

- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung
- amtlich beglaubigte Kopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen
- eidesstattliche Versicherung, dass er oder sie noch keinen entsprechenden Antrag an einer deutschen Hochschule gestellt hat.

Für die Antragstellung ist das Formblatt (Anlage 2) zu verwenden.

- (2) Der Antrag für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung ist bis spätestens 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen (Ausschlussfristen).

Dieses entscheidet über die Zulassung zur Feststellungsprüfung innerhalb einer Frist von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Bewerber bzw. der Bewerberin sowie dem betreffenden Fachbereich schriftlich mit.

Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag grundsätzlich bis zum 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen. Bewerbungen für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen, die nach der Frist an der Hochschule Merseburg eingehen, können, insofern das Verfahren dies noch zulässt, berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Feststellungsprüfung trifft der Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu treffen. Die Ausfertigung des Bescheides erfolgt durch das Dezernat für Akademische Angelegenheiten.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn
1. die Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland gemäß § 3 Abs. 3 nicht erbracht ist,
  2. die Unterlagen des Antrages unvollständig sind,
  3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden,

## § 6

### Durchführung der Feststellungsprüfung

- (1) Die Durchführung der Feststellungsprüfung obliegt dem für den beantragten Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule Merseburg.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt eine Prüfungskommission des Fachbereiches, die sich aus zwei Professoren oder Professorinnen sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zusammensetzt. Der Fachbereich wählt aus der Gruppe der bestellten Professoren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Die Feststellungsprüfung umfasst:
1. **eine schriftliche Prüfung,**  
die in der Regel für ein Bachelorstudium durch den TestAS oder in Form einer Klausur von mindestens 90 Minuten oder einer Hausarbeit zu einem Thema, dessen Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bildet oder für das Masterstudium in Form einer Klausur von mindestens 90 Minuten oder einer Hausarbeit zu einem Thema, dessen Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bildet.

## **2. eine mündliche Prüfung**

in Form eines Prüfungsgespräches, bei dem der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen soll, dass er bzw. sie über eine ausreichende Allgemeinbildung einschließlich Fremdsprachenkenntnisse sowie spezielle Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang mit Erfolg aufzunehmen.

Mit der schriftlichen und mündlichen Prüfung soll die Qualifikation festgestellt und die im Herkunftsland erbrachten Studienleistungen getestet werden.

- (4) Zum Schluss der mündlichen Prüfung nimmt die Prüfungskommission eine Einschätzung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von der Persönlichkeit des Bewerbers oder der Bewerberin darlegen.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 entfallen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gleiche gilt für die Bildung der Gesamtnote.
- (3) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bestanden hat.
- (4) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichend (4,0) lauten.
- (5) Erbringt ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Prüfungsleistung nicht, erteilt der Prüfungsausschuss die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sich der Kandidat oder die Kandidatin, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, der Prüfung fernbleibt. Die Abmeldung von der Fest-

stellungsprüfung muss spätestens sieben Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sind. Abgemeldete Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Hier gelten die Bestimmungen von Satz 1 entsprechend.

- (6) Macht ein Bewerber oder eine Bewerberin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, die Feststellungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Bewerber oder der Bewerberin und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Maßnahmen festlegen, durch die eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.
- (7) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis der Feststellungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der Teil der Feststellungsprüfung, in dem die Täuschungshandlung bzw. der Ordnungsverstoß festgestellt wurde, als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 8**

### **Wiederholung der Feststellungsprüfung**

- (1) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der Wiederholungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu richten. Die Prüfungstermine legt die durch den Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission fest.

## **§ 9**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Erfolgt eine Ablehnung der Studienbefähigung, so ist diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Bescheinigung (Zertifikat) über das abgeschlossene Feststellungsverfahren**

- (1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Feststellungsverfahrens dem Bewerber oder der Bewerberin eine Bescheinigung (Feststellung der Qualifikation), die die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den gewünschten Studiengang ausweist. Das Zertifikat wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.
- (2) Dieses Zertifikat tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle der erforderlichen Qualifikation.

## § 11

### Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

- (1) Über den Ablauf der Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers oder der Bewerberin, der gewünschte Studiengang sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen sowie das Tagesdatum ersichtlich sein müssen.
- (2) Auf Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Durch den Prüfungsausschuss wird Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

## § 12

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 24.11.2016 und der Genehmigung des Rektors vom 22.02.2017.

Merseburg, den 27. Februar 2017



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor

## Anlage 1 (Tabelle zu Aufenthaltsstatus)

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthaltsgG
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen – Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsgG
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen – Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen – nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthaltsgG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG
6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthaltsgG
8	Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt nicht vollziehbarer ausreisepflichtiger Personen aus dringenden humanitären oder politischen Gründen	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthaltsgG
9	Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vollziehbarer ausreisepflichtiger Personen aufgrund außergewöhnlicher Härte	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthaltsgG
10	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende	§ 55 AsylVfG
11	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung ( <u>Duldung</u> ), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist	§ 60a AufenthaltsgG
12	Aufenthaltsgewährung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Härtefällen	§ 23a Absatz 1 AufenthaltsgG
13	Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis bei Opfern von Menschenhandelsstraftaten (§§ 232, 233 oder 233a StGB) oder als Zeuge in Strafverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	§ 25 Absatz 4a u. 4b AufenthaltsgG
14	Aufenthaltserlaubnis bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise	§ 25 Absatz 5 AufenthaltsgG
15	Aufenthaltsfiktion mit entsprechender Bescheinigung, wenn rechtzeitig Verlängerung beantragt wird	§ 81 Absätze 4 u. 5. AufenthaltsgG



## Geflüchtete – Willkommen an der Hochschule Merseburg!

# Fragebogen für studieninteressierte Geflüchtete

Hochschule Merseburg  
Studentensekretariat  
Eberhard-Leibnitz-Str. 2  
06217 Merseburg

Eingangsstempel

Ich interessiere mich für eine Gasthörerschaft mit folgendem Schwerpunkt:

.....  
.....

Ich interessiere mich für ein Vollstudium

Name des Studiengangs:

.....

Abschluss (Bachelor oder Master):

.....

## 1. Angaben zur Person

(genau wie im Pass angeben)

Name (ggf. Geburtsname)

Vorname (Rufname unterstreichen)

Geschlecht (m/w)

Geburtsdatum / Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Datum der Einreise nach Deutschland

## 2. Korrespondenzadresse

(Bitte in lateinischen DRUCKBUCHSTABEN schreiben)

c/o

Straße / Hausnummer

Zimmer Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

### 3. Angaben zur Vorbildung

#### 3.1 Zeugnisse verfügbar?

ja

nein

#### 3.2 Dauer der Schulausbildung (Grundschule bis Schulabschluss)

von - bis

Ihre Angaben

.....

.....

.....

#### 3.3 Schulabschlusszeugnis

Datum

Originalbezeichnung

Note

.....

.....

.....

#### 3.4 Bitte beschreiben Sie die Schule, in der Sie Ihren letzten Schulabschluss erworben haben und nennen Sie Lehrer der Einrichtung.

.....

.....

.....

#### 3.5 Haben Sie eine Hochschulaufnahmeprüfung im Land Ihrer Schulausbildung gemacht?

ja

nein

Wenn ja, bitte Datum und Bezeichnung angeben:

.....

.....

#### 3.6 Studienkolleg / Feststellungsprüfung

Wenn Sie in der Bundesrepublik ein Studienkolleg besucht oder die Feststellungsprüfung abgelegt haben, nennen Sie bitte Name und Ort des Studienkollegs und wann und wie oft Sie die Feststellungsprüfung abgelegt oder versucht haben.

von - bis

Ihre Angaben

.....

.....

**3.7 Studium, weiterführende Ausbildung, Praktika, Berufsausbildung innerhalb und außerhalb Deutschlands**

Name der Einrichtung(en), Staat(en), Angabe des/der Studienfachs(-fächer), welche Prüfungen haben Sie abgelegt, welche(n) Abschluss/Abschlüsse haben Sie erreicht? Auch ein Nichtbestehen ist anzugeben.

von - bis	Ihre Angaben

**3.8 Bitte beschreiben Sie die Hochschule, in der Sie Ihren letzten Hochschulabschluss erworben haben und nennen Sie Dozenten der Einrichtung.**

---

---

---

---

**3.9 Wenn Sie schon studiert haben, welche weiteren Studiengänge wurden an Ihrer Hochschule angeboten?**

---

---

---

---

**3.10 Tätigkeiten bis zur Antragstellung:**

von - bis	Ihre Angaben

## 4. Sprachkenntnisse

### 4.1 Deutschkenntnisse

Haben Sie Deutschkenntnisse?

ja

nein

Wenn ja, wo erworben?

---



---

Welches Niveau? Wie viele Stunden?

---



---

Genaue Bezeichnung der Institution

---



---

Ort und Datum des Erwerbs

---



---

Genaue Bezeichnung erworbener Sprachzeugnisse

---



---

Haben Sie die TestDAF-Prüfung (*Deutsch als Fremdsprache*) abgelegt?

ja

nein

Wenn ja, bitte Niveaustufen angeben:

Lesen:

Schreiben:

Hören:

Sprechen:

---



---

Haben Sie eine DSH-Prüfung (*Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang*) abgelegt?

ja

nein

Wenn ja, bitte Niveaustufen angeben:

DSH1

DSH2

DSH3

Haben Sie das Goethe-Zertifikat C 2 abgelegt?

ja

nein

Haben Sie eine der folgenden Prüfungen abgelegt?

DSD I  
*Deutsches  
 Sprachdiplom*

DSD II  
*Deutsches  
 Sprachdiplom*

ZOP  
*Zentrale  
 Oberstufen-  
 prüfung*

ZMP  
*Zentrale  
 Mittelstufen-  
 prüfung*

KSD  
*Kleines  
 Deutsches  
 Sprachdiplom*

GSD  
*Großes  
 Deutsches  
 Sprachdiplom*

Telc Deutsch  
 C1 Hochschule  
*The European  
 Language  
 Certificates*

Sonstige Nachweise?

ja

nein

Wenn ja, bitte angeben:

Genauere Bezeichnung

Note, Niveaustufe

.....	.....
.....	.....
.....	.....

Befinden Sie sich zur Zeit in einem Deutschkurs?

ja

nein

Wenn ja, genaue Bezeichnung der Institution angeben:

.....

.....

## 4.2 Englischkenntnisse

Haben Sie eine der folgenden Prüfungen abgelegt?

Cambridge Certificate

Wenn ja, welche Art?

FCE  
*Cambridge  
 First Certificate  
 in English*

CAE  
*Cambridge  
 Certificate  
 Advanced English*

CPE  
*Cambridge  
 Certificate of  
 Proficiency  
 in English*

Note, Niveaustufe:

.....

TOEFL-Test (*Test of English as a Foreign Language*)

Wenn ja, welche Art?

IBT  
*Internet  
 based test*

CBT  
*Computer  
 based test*

PBT  
*Paper  
 based test*

Welcher Total Score?

.....

IELTS academics (*International English Language Testing System*)

Wenn ja, welche Note(n), Niveaustufe(n)?

.....

Overall Band Score?

.....

Sonstige Nachweise?

ja

nein

Wenn ja, bitte angeben:

Genaue Bezeichnung

Note, Niveaustufe

.....

.....

.....

#### 4.3 Weitere Sprachkenntnisse, die für die Zulassung relevant sind

Sprachen

Welche Zertifikate in dieser Sprache besitzen Sie?

Note, Niveaustufe

.....

.....

.....

### 5. Weitere zulassungsrelevante Fragen

#### 5.1 Studienfinanzierung

Erhalten Sie ein Stipendium?

ja

nein

Von welcher Institution?

.....

.....

Andere Finanzierungsquellen? (Angaben freiwillig)

.....

.....

#### 5.2 Ist Ihnen in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht gewährt worden?

ja (Nachweis beifügen)

nein

#### 5.3 Kann der beantragte Studiengang im Heimatland studiert werden?

ja

nein

5.4 Gehören Sie einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland an?

ja

nein

Wenn ja, welcher?

.....

**6. Ablegen des TestAS**

6.1 Haben Sie den „Test für ausländische Studierende (TestAS)“ abgelegt?

ja

nein

Wenn ja, welches Ergebnis haben Sie im Kerntest erreicht?

Standardwert:

.....

Prozentrang:

.....

Welches Fachmodul haben Sie abgelegt?

.....

.....

Welches Ergebnis haben Sie im Fachmodul erreicht?

Standardwert:

.....

Prozentrang:

.....

6.2 Sonstige, für den beantragten Studiengang zulassungsrelevante Eignungsprüfungen

Bezeichnung

Ort

Datum

Bezeichnung	Ort	Datum
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

## 7. Andere Bewerbungen

7.1 Haben Sie sich bereits in früheren Semestern an unserer Hochschule beworben?

ja

nein

Wenn ja, bitte Jahr angeben:

zum Wintersemester:

zum Sommersemester:

Studiengang:

7.2 Nennen Sie bitte alle weiteren deutschen Hochschulen, an denen Sie sich für das kommende Semester ebenfalls bewerben/beworben haben.

## 8. wichtige Hinweise / Erklärungen

Ich versichere hiermit, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Bis zur Aufnahme des Studiums eintretende Änderungen teile ich unverzüglich mit. Mir ist bekannt, dass ich vom Fachhochschulstudium ausgeschlossen werde, wenn sich die Angaben als unwahr herausstellen.

Ort / Datum

Unterschrift d. Bewerber(s) / in

Alle Ihre Angaben verwenden wir streng vertraulich und ausschließlich zu Zwecken des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens sowie des Qualitätsmanagements der Hochschule Merseburg.